



- 
89. Gesetz vom 7. Oktober 2004, mit dem das Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 geändert wird
90. Gesetz vom 7. Oktober 2004, mit dem das Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 geändert wird
91. Gesetz vom 7. Oktober 2004, mit dem das Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970 geändert wird
92. Verordnung der Landesregierung vom 16. November 2004 über die Festsetzung des Pflegegeldes (Pflegegeldverordnung)
- 

## 89. Gesetz vom 7. Oktober 2004, mit dem das Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998, LGBl. Nr. 97, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 4/2003, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 1 hat zu lauten:

„(1) Die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Tirol stehenden Bediensteten des Dienst- und des Ruhestandes (Beamte) – mit Ausnahme der Landeslehrer (§ 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 69/2004) und der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer (§ 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 130/2003) – sowie Personen, die aus einem solchen Dienstverhältnis Versorgungsbezüge erhalten oder denen Unterhaltsbezüge zuerkannt wurden, haben bei Krankheit oder Mutterschaft gegenüber dem Land für sich sowie für ihre Angehörigen, soweit im § 18 nichts anderes bestimmt ist, Anspruch auf Leistungen nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 16.“

2. Im Abs. 2 des § 1 wird in der lit. a das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 70/1999“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 64/2004“ ersetzt.

3. Im Abs. 2 des § 1 hat die lit. c zu lauten:

„c) soweit sich der beurlaubte Beamte durch eine vor oder innerhalb von drei Monaten ab dem Antritt desurlaubes gegen Entfall der Bezüge abzugebende schriftliche Erklärung verpflichtet, für die gesamte Dauer desurlaubes gegen Entfall der Bezüge oder für einen datumsmäßig zu bezeichnenden Teil hiervon die im § 4 Abs. 6 bestimmten Beiträge zu entrichten. Hat der Urlaub gegen Entfall der Bezüge mindestens zwei Wochen gedauert, so besteht ein Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz frühestens ab dem auf das Einlangen der Erklärung folgenden Tag. Ist der beurlaubte Beamte mit zwei Monatsbeiträgen im Rückstand, so endet der Anspruch mit dem Ende des zweiten Kalendermonats, für den ein Beitragsrückstand besteht; bei der Feststellung des Beitragsrückstandes sind die entrichteten Beiträge ohne Rücksicht auf eine vom Beitragszahler vorgenommene Widmung auf die zurückliegenden Kalendermonate in der Reihenfolge, in der die Beitragspflicht entstanden ist, anzurechnen.“

4. Im Abs. 2 des § 2 hat in der lit. a die Z. 1 zu lauten:

„1. über eigene Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 57/2004, soweit sie nicht steuerbefreit sind, verfügen, die im Kalendermonat die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen, und“

5. Im Abs. 2 des § 4 hat die lit. b zu lauten:

„b) bei Empfängern von Ruhe-, Versorgungs- oder Unterhaltsbezügen der in einem Kalendermonat gebührende Ruhe-, Versorgungs- oder Unterhaltsbezug einschließlich einer allfälligen Nebengebühreuzulage und eines allfälligen Wertausgleiches;“

6. Im Abs. 3 des § 4 wird das Zitat „Abs. 2 lit. a dritter Teilsatz“ durch das Zitat „Abs. 2 lit. a zweiter Teilsatz“ ersetzt.

7. Der Abs. 1 des § 6 hat zu lauten:

„(1) Die von den Anspruchsberechtigten zu entrichtenden Beiträge und die Zuwendungen des Landes sind auf ganze Cent kaufmännisch zu runden.“

8. Der Abs. 1 des § 9 hat zu lauten:

„(1) Den nach § 1 Anspruchsberechtigten stehen nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 3 folgende Leistungen zu:

a) zur Früherkennung von Krankheiten: Ersatz der Kosten der Gesundenuntersuchungen;

b) bei Krankheit (das ist der regelwidrige Körper- oder Geisteszustand, der Heilbehandlung notwendig macht): Ersatz der Kosten der Heilbehandlung (§ 10);

c) bei Mutterschaft nach Maßgabe der Bestimmung des § 16:

1. Ersatz von Kosten, die durch die Schwangerschaft, die Geburt und die sich daraus ergebenden Folgen, soweit diese nicht als Krankheit anzusehen sind, entstehen,

2. Ersatz der Kosten von Sonderleistungen.“

9. Der Abs. 3 des § 9 hat zu lauten:

„(3) Sofern das Ausmaß der Leistungen nicht bereits in diesem Gesetz bestimmt ist, ist das Verhältnis der Höhe des zu gewährenden Kostenersatzes zur Höhe der dem Anspruchsberechtigten tatsächlich erwachsenen Kosten durch Verordnung der Verwaltungskommission festzulegen und für die einzelnen Arten der Leistungen eine Höchstgrenze zu bestimmen. Für Heilbehelfe kann zusätzlich eine Gebrauchsdauer, die nach dem Stand der Technik und der Wissenschaft unter Zugrundelegung einer angemessenen, pfleglichen Behandlung festzulegen ist, bestimmt werden. In der Verordnung ist auch für Fälle besonderer Härte die Gewährung außerordentlicher Unterstützungen vorzusehen und zu bestimmen, dass bei der Beurteilung, ob ein solcher Fall vorliegt und in welchem Ausmaß die Unterstützung gewährt werden kann, die Dringlichkeit des Aufwandes und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unterstützungswerbers angemessen zu berücksichtigen sind.“

10. Im Abs. 5 des § 9 wird der vierte Satz aufgehoben.

11. Der Abs. 4 des § 11 hat zu lauten:

„(4) Der ärztlichen Hilfe gleichgestellt ist eine aufgrund ärztlicher Verschreibung erforderliche

a) physiotherapeutische, logopädisch-phoniatrisch-audiologische oder ergotherapeutische Behandlung durch Personen, die zur freiberuflichen Ausübung des physiotherapeutischen bzw. des logopädisch-phoniatrisch-audiologischen bzw. des ergotherapeutischen Dienstes berechtigt sind,

b) diagnostische Leistung eines klinischen Psychologen, der zur selbstständigen Ausübung des psychologischen Berufes berechtigt ist,

c) psychotherapeutische Behandlung durch Personen, die zur selbstständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigt sind,

d) eine aufgrund ärztlicher Verschreibung erforderliche Leistung eines Heilmasseurs, der nach § 46 des Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetzes, BGBl. I Nr. 169/2002, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 66/2003 zur freiberuflichen Berufsausübung berechtigt ist.“

12. Der Abs. 2 des § 13 wird aufgehoben; die bisherigen Abs. 3 bis 5 des § 13 erhalten die Absatzbezeichnungen „(2)“ bis „(4)“.

13. Im § 14 Abs. 1 lit. d, im § 19 Abs. 2 zweiter Satz, im § 32 Abs. 2 zweiter Satz und im § 46 Abs. 1 lit. d werden jeweils die Ausdrücke „häusliche Pflege“ bzw. „häuslichen Pflege“ durch den Ausdruck „medizinische Hauskrankenpflege“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

14. Der Abs. 3 des § 14 wird aufgehoben.

15. Die Abs. 2 und 3 des § 16 werden aufgehoben; der bisherige Abs. 4 des § 16 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.

16. Im neuen Abs. 2 des § 16 wird das Zitat „nach den Abs. 1 und 2“ durch das Zitat „nach Abs. 1“ ersetzt.

17. § 17 wird aufgehoben.

18. § 18 hat zu lauten:

„§ 18

#### **Sonderbestimmungen für Angehörige**

(1) Ist der Angehörige nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften krankenversichert oder gegenüber einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers anspruchsberechtigt, so besteht nur ein Anspruch auf

a) Anstaltspflege,

b) Zahnersatz,

c) Kieferregulierung und

d) Brillen und Linsen im Rahmen der Versorgung mit Heilbehelfen

im Ausmaß eines allfälligen Differenzbetrages zwischen den Leistungen, die dem Angehörigen nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften oder gegenüber der Krankenfürsorgeeinrichtung seines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers zustehen, und den Leistungen nach diesem Gesetz.

(2) Die Verwaltungskommission kann durch Verordnung festlegen, dass entweder die Leistungen nach Abs. 1 lit. a bis d nur in einem geringeren Ausmaß gewährt werden und/oder nur einzelne Leistungen nach Abs. 1 lit. a, b, c oder d vergütet werden, soweit dies aufgrund der finanziellen Entwicklung der vergangenen drei Jahre längerfristig zur Vermeidung eines negativen Rechnungsabschlusses notwendig ist.

(3) Die Verwaltungskommission hat für den Fall, dass es aufgrund des Erbringens von Leistungen nach Abs. 1 lit. a bis d in Form eines allfälligen Differenzbetrages zwischen den Leistungen, die dem Angehörigen nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften oder gegenüber der Krankenfürsorgeeinrichtung seines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers zustehen, und den Leistungen nach diesem Gesetz zu einem negativen Rechnungsabschluss kommt, im nächstfolgenden Leistungszeitraum, das ist vom 1. April des Folgejahres bis zum 31. März des übernächsten Jahres, durch Verordnung diesen Differenzbetrag zumindest auf jenen Prozentsatz zu reduzieren, der im letzten Rechnungsjahr, das ist vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres, zum Ansatz gebracht werden hätte müssen, damit die Summe der Einnahmen und die Summe der Ausgaben für Leistungen für Anspruchsberechtigte und voll anspruchsberechtigte Angehörige sowie die Summe der Ausgaben für Angehörige, für die nur eine Leistung in Form des Differenzbetrages zu erbringen ist, sohin die Summe der Gesamtausgaben, einen ausgeglichenen Rechnungsabschluss ergeben hätten.

(4) Die Summe der Einnahmen im Sinne des Abs. 3 wird aus den Beiträgen der Anspruchsberechtigten nach § 4, den Zuwendungen des Landes nach § 5 und allfälligen Ersätzen, sofern diese nicht bei den Leistungen nach § 9 berücksichtigt sind, sowie den Zinserträgen aus Geldveranlagung ermittelt.

(5) Die Summe der Ausgaben im Sinne des Abs. 3 setzt sich zusammen aus den Ausgaben für Leistungen nach § 9 für Anspruchsberechtigte und voll anspruchsberechtigte Angehörige zuzüglich der Ausgaben für die Angehörigen, für die aufgrund des Bestehens eines eigenen Anspruches gegenüber einem Sozialversicherungs-

träger bzw. einer Krankenfürsorgeeinrichtung nur ein Differenzbetrag zu leisten ist.

(6) Der Differenzbetrag ist jeweils in dem durch Verordnung nach den Abs. 2 oder 3 festgesetzten Ausmaß für die im Leistungszeitraum erbrachten Leistungen nach Abs. 1 zu erbringen.

(7) Auf Verordnungen nach den Abs. 2 und 3 ist § 9 Abs. 5 anzuwenden.

(8) Ist der Angehörige aufgrund einer gegenwärtig oder früher ausgeübten selbstständigen Erwerbstätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 4 GSVG, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 105/2004, von der Ausnahmebestimmung nach § 5 GSVG erfasst oder bezieht er eine Pension, die nach § 5 GSVG an die Stelle einer Pension nach diesem Bundesgesetz tritt, so besteht nur ein Anspruch in der Höhe der Leistungen nach Abs. 1 mit der Maßgabe, dass als Vergleichsmaßstab statt der Leistungen nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften oder gegenüber der Krankenfürsorgeeinrichtung des öffentlich-rechtlichen Dienstgebers die tarifmäßig vorgesehenen Leistungen der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter treten. Würde dies eine Besserstellung gegenüber Angehörigen nach Abs. 1 bedeuten, so besteht nur ein Anspruch in der Höhe der Leistungen nach Abs. 1.

(9) Übt der Angehörige im Ausland eine Tätigkeit aus, die, würde diese Tätigkeit im Inland ausgeübt werden, nach sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen eine Sozialversicherungspflicht in der Krankenversicherung begründen würde, so gilt Abs. 8 sinngemäß.

(10) Der Anspruchsberechtigte hat den Beginn und das Ende der Anspruchsberechtigung eines Angehörigen nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften oder gegenüber einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers sowie der Zugehörigkeit eines Angehörigen zum Personenkreis nach den Abs. 8 und 9 unverzüglich schriftlich der Verwaltungskommission bekannt zu geben.“

19. Der Abs. 4 des § 19 hat zu lauten:

„(4) Ansprüche auf Leistungen nach § 16 sind bei sonstigem Verlust innerhalb von zwei Jahren nach der Entbindung geltend zu machen.“

20. § 20 hat zu lauten:

„§ 20

#### **Rückerstattungspflicht**

(1) Die Anspruchsberechtigten haben Leistungen nach den Bestimmungen dieses Unterabschnittes innerhalb der nach Abs. 2 festgelegten Frist rückzuerstatten, wenn

a) sie deren Gewährung durch unwahre Angaben oder durch Verschweigen maßgebender Tatsachen herbeigeführt haben oder

b) der Empfänger erkennen musste, dass die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte, oder

c) eine Leistung wegen Verletzung einer in diesem Gesetz festgelegten Meldepflicht zu Unrecht gewährt wurde.

(2) Die Verwaltungskommission hat Leistungen im Sinne des Abs. 1 von den Anspruchsberechtigten bei sonstigem Verlust innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis der zu Unrecht erbrachten Leistung rückzufordern, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände ist die Rückforderung von Leistungen im Sinne des Abs. 1 in Teilbeträgen zulässig.

(3) Die Verwaltungskommission kann von der Rückforderung von Leistungen im Sinne des Abs. 1 absehen, wenn der Aufwand für die Rückforderung zum rückforderbaren Betrag in einem unverhältnismäßigen Verhältnis steht.“

21. Im § 22 haben die lit. a, b und c zu lauten:

„a) An die Stelle des im § 1 Abs. 2 lit. a und im § 4 Abs. 2 lit. e Z. 1 angeführten Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetzes 1998 tritt das Väter-Karenzgesetz, BGBl. Nr. 651/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 64/2004.

b) An die Stelle des im § 1 Abs. 3 lit. a und b und im § 4 Abs. 2 lit. e Z. 2 angeführten Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetzes 1998 tritt das Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 34/2004.

c) An die Stelle der im § 4 Abs. 2 lit. a erster Teilsatz angeführten Bestimmung des Landesbeamtenengesetzes 1998 tritt § 40 des Heeresgebührengesetzes 2001, BGBl. I Nr. 31, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 137/2003.“

22. Im § 22 wird die lit. d aufgehoben; die bisherigen lit. e und f im § 22 erhalten die Buchstabenbezeichnungen „d“ und „e“.

23. Im § 22 hat die neue lit. e zu lauten:

„e) Die monatlichen Zuwendungen des Landes nach § 5 Abs. 1 sind in der Höhe der Beiträge, die von den Anspruchsberechtigten zu entrichten sind, jedoch vermindert um den Anteil an den Beiträgen, der in den Fällen nach § 4 Abs. 2 lit. a und b dem Verhältnis der anspruchsbegründenden Nebengebühren im Sinne des Nebengebührenzulagengesetzes bzw. einer allfälligen Nebengebührenzulage zur Bemessungsgrundlage entspricht, dem Sondervermögen nach § 23 zuzuführen.“

24. Im Abs. 1 des § 27 wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 68/1999“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 106/2004“ ersetzt.

25. Im Abs. 1 des § 33 wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 153/1998“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 15/2004“ ersetzt.

26. Im Abs. 1 des § 45 hat der dritte Satz zu lauten:

„§ 13 Abs. 2, 3 und 4 gilt sinngemäß.“

27. § 53 hat zu lauten:

„§ 53

### **Bestattungskostenbeitrag**

(1) Im Fall des durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit verursachten Todes eines Anspruchsberechtigten besteht Anspruch auf Bestattungskostenbeitrag in der Höhe der Bemessungsgrundlage, sofern nicht aufgrund anderer dienstrechtlicher Vorschriften ein Todesfallbeitrag oder Bestattungskostenbeitrag gebührt.

(2) Der Bestattungskostenbeitrag nach Abs. 1 gebührt dem Angehörigen, der die Kosten der Bestattung bestritten hat. Als Angehörige gelten:

a) der Ehegatte,

b) die leiblichen Kinder sowie die Wahlkinder,

c) der Vater und die Mutter,

d) die Geschwister, wenn sie mit dem Verstorbenen zum Zeitpunkt seines Todes im gemeinsamen Haushalt gelebt haben oder sich nur vorübergehend oder wegen einer Schul- oder Berufsausbildung oder wegen einer Heilbehandlung außerhalb seines Haushaltes aufgehalten haben.

(3) Wurden die Bestattungskosten aufgrund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Verpflichtungen von einer anderen als den im Abs. 2 genannten Personen bestritten, so gebührt der Bestattungskostenbeitrag zur Gänze den im Abs. 2 genannten Angehörigen in der dort angeführten Reihenfolge. Haben mehrere Angehörige nach Abs. 2 lit. b, c oder d Anspruch auf den Bestattungskostenbeitrag, so gebührt ihnen der Bestattungskostenbeitrag zur ungeteilten Hand.

(4) Wurden die Bestattungskosten nicht von einer der im Abs. 2 genannten Personen bestritten und findet Abs. 3 nicht Anwendung, so gebührt kein Bestattungskostenbeitrag. Die Bestattungskosten sind jedoch bis zur Höhe des Bestattungskostenbeitrages zu erstatten, allerdings nur so weit, als die Bestattungskosten im Nachlass nicht gedeckt sind.

(5) Neben dem Bestattungskostenbeitrag nach Abs. 1 ist der Ersatz der notwendigen Kosten einer allfälligen

Überführung des Leichnams an den Ort des Wohnsitzes des Verstorbenen zu gewähren.“

28. Im Abs. 6 des § 55 wird in der lit. a das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 25/1995“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2004“ ersetzt.

29. Im Abs. 2 des § 61 wird das Zitat „nach den §§ 8, 9 und 13 Abs. 1“ durch das Zitat „nach den §§ 8, 9, 13 Abs. 1, 18 und 20 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

30. Im Abs. 2 des § 71 wird das Zitat „nach § 22 in Verbindung mit den §§ 8, 9 und 13 Abs. 1“ durch das Zitat „nach § 22 in Verbindung mit den §§ 8, 9, 13 Abs. 1, 18 und 20 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

31. Nach § 74 wird folgende Bestimmung als § 75 eingefügt:

„§ 75

#### Allgemeine Meldepflicht

Die Anspruchsberechtigten haben alle Tatsachen, die für die Beurteilung des Vorliegens, die Änderung oder die Beendigung von Leistungsansprüchen, deren Abwicklung oder deren Rückforderung von Bedeutung sind, binnen einem Monat nach dem Eintritt der Tat-

Der Landtagspräsident:  
Mader

Das Mitglied der Landesregierung:  
Hosp

Der Landesamtsdirektor:  
Liener

Der Landeshauptmann:  
van Staa

sache der für Angelegenheiten der Kranken- und Unfallfürsorge der Landesbeamten und Landeslehrer zuständigen Organisationseinheit des Amtes der Tiroler Landesregierung zu melden. In einzelnen Bestimmungen festgelegte Verpflichtungen zur Mitteilung von Tatsachen bleiben dadurch unberührt.“

32. Der bisherige § 75 erhält die Bezeichnung „§ 76“.

#### Artikel II

Auf die Geltendmachung der Ansprüche auf Leistung des Bestattungskostenbeitrages nach § 17 BLKUFG 1998 und des Wochengeldes, die vor dem 1. Jänner 2005 entstanden sind, ist § 19 Abs. 4 BLKUFG 1998 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2004 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

#### Artikel III

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. I Z. 6 tritt mit 1. Oktober 1999 in Kraft.

(3) Art. I Z. 2, 7, 9, 21, 24, 25 und 28 tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

## 90. Gesetz vom 7. Oktober 2004, mit dem das Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998, LGBL. Nr. 98, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 71/2004, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 des § 1 wird in der lit. a das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 70/1999“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 64/2004“ ersetzt.

2. Im Abs. 3 des § 1 wird in der lit. a das Zitat „nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001,“ durch das Zitat „nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 34/2004,“ ersetzt.

3. Im Abs. 2 des § 2 hat in der lit. a die Z. 1 zu lauten:  
„1. über eigene Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 57/2004, soweit sie nicht steuerbefreit sind, verfügen, die im Kalendermonat die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen, und“

4. Der Abs. 1 des § 8 hat zu lauten:  
„(1) Den nach § 1 Anspruchsberechtigten stehen nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 3 folgende Leistungen zu:

a) zur Früherkennung von Krankheiten: Ersatz der Kosten der Gesundenuntersuchungen;

b) bei Krankheit (das ist der regelwidrige Körper-

oder Geisteszustand, der Heilbehandlung notwendig macht): Ersatz der Kosten der Heilbehandlung (§ 9);

c) bei Mutterschaft nach Maßgabe der Bestimmungen des § 15:

1. Ersatz von Kosten, die durch die Schwangerschaft, die Geburt und die sich daraus ergebenden Folgen, soweit diese nicht als Krankheit anzusehen sind, entstehen,

2. Ersatz der Kosten von Sonderleistungen.“

5. Der Abs. 3 des § 8 hat zu lauten:

„(3) Sofern das Ausmaß der Leistungen nicht bereits in diesem Gesetz bestimmt ist, ist das Verhältnis der Höhe des zu gewährenden Kostenersatzes zur Höhe der dem Anspruchsberechtigten tatsächlich erwachsenen Kosten durch Verordnung der Verwaltungskommission festzulegen und für die einzelnen Arten der Leistungen eine Höchstgrenze zu bestimmen. Für Heilbehelfe kann zusätzlich eine Gebrauchsdauer, die nach dem Stand der Technik und der Wissenschaft unter Zugrundelegung einer angemessenen, pfleglichen Behandlung festzulegen ist, bestimmt werden. In der Verordnung ist auch für Fälle besonderer Härte die Gewährung außerordentlicher Unterstützungen vorzusehen und zu bestimmen, dass bei der Beurteilung, ob ein solcher Fall vorliegt und in welchem Ausmaß die Unterstützung gewährt werden kann, die Dringlichkeit des Aufwandes und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unterstützungswerbers angemessen zu berücksichtigen sind.“

6. Der Abs. 4 des § 10 hat zu lauten:

„(4) Der ärztlichen Hilfe gleichgestellt ist eine aufgrund ärztlicher Verschreibung erforderliche

a) physiotherapeutische, logopädisch-phoniatrisch-audiologische oder ergotherapeutische Behandlung durch Personen, die zur freiberuflichen Ausübung des physiotherapeutischen bzw. des logopädisch-phoniatrisch-audiologischen bzw. des ergotherapeutischen Dienstes berechtigt sind,

b) diagnostische Leistung eines klinischen Psychologen, der zur selbstständigen Ausübung des psychologischen Berufes berechtigt ist,

c) psychotherapeutische Behandlung durch Personen, die zur selbstständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigt sind,

d) eine aufgrund ärztlicher Verschreibung erforderliche Leistung eines Heilmasseurs, der nach § 46 des Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetzes, BGBl. I Nr. 169/2002, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 66/2003 zur freiberuflichen Berufsausübung berechtigt ist.“

7. Der Abs. 2 des § 12 wird aufgehoben; die bisherigen Abs. 3 bis 5 des § 12 erhalten die Absatzbezeichnungen „(2)“ bis „(4)“.

8. Im § 13 Abs. 1 lit. d, im § 18 Abs. 2 zweiter Satz, im § 29 Abs. 2 zweiter Satz und im § 43 Abs. 1 lit. d werden jeweils die Ausdrücke „häusliche Pflege“ bzw. „häuslichen Pflege“ durch den Ausdruck „medizinische Hauskrankenpflege“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

9. Der Abs. 3 des § 13 wird aufgehoben.

10. Die Abs. 2 und 3 des § 15 werden aufgehoben; der bisherige Abs. 4 des § 15 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.

11. Im neuen Abs. 2 des § 15 wird das Zitat „nach den Abs. 1 und 2“ durch das Zitat „nach Abs. 1“ ersetzt.

12. § 16 wird aufgehoben.

13. § 17 hat zu lauten:

„§ 17

#### Sonderbestimmungen für Angehörige

(1) Ist der Angehörige nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften krankenversichert oder gegenüber einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers anspruchsberechtigt, so besteht nur ein Anspruch auf

a) Anstaltspflege,

b) Zahnersatz,

c) Kieferregulierung und

d) Brillen und Linsen im Rahmen der Versorgung mit Heilbehelfen

im Ausmaß eines allfälligen Differenzbetrages zwischen den Leistungen, die dem Angehörigen nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften oder gegenüber der Krankenfürsorgeeinrichtung seines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers zustehen, und den Leistungen nach diesem Gesetz.

(2) Die Verwaltungskommission kann durch Verordnung festlegen, dass entweder die Leistungen nach Abs. 1 lit. a bis d nur in einem geringeren Ausmaß gewährt werden und/oder nur einzelne Leistungen nach Abs. 1 lit. a, b, c oder d vergütet werden, soweit dies aufgrund der finanziellen Entwicklung der vergangenen drei Jahre längerfristig zur Vermeidung eines negativen Rechnungsabschlusses notwendig ist.

(3) Die Verwaltungskommission hat für den Fall, dass es aufgrund des Erbringens von Leistungen nach Abs. 1 lit. a bis d in Form eines allfälligen Differenzbetrages zwischen den Leistungen, die dem Angehörigen nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften oder gegenüber der Krankenfürsorgeeinrichtung seines öf-

fentlich-rechtlichen Dienstgebers zustehen, und den Leistungen nach diesem Gesetz zu einem negativen Rechnungsabschluss kommt, im nächstfolgenden Leistungszeitraum, das ist vom 1. April des Folgejahres bis zum 31. März des übernächsten Jahres, durch Verordnung diesen Differenzbetrag zumindest auf jenen Prozentsatz zu reduzieren, der im letzten Rechnungsjahr, das ist vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres, zum Ansatz gebracht werden hätte müssen, damit die Summe der Einnahmen und die Summe der Ausgaben für Leistungen für Anspruchsberechtigte und voll anspruchsberechtigte Angehörige sowie die Summe der Ausgaben für Angehörige, für die nur eine Leistung in Form des Differenzbetrages zu erbringen ist, sohin die Summe der Gesamtausgaben, einen ausgeglichenen Rechnungsabschluss ergeben hätten.

(4) Die Summe der Einnahmen im Sinne des Abs. 3 wird aus den Beiträgen der Anspruchsberechtigten, den Zuwendungen und Beiträgen der Gemeinden und Gemeindeverbände und allfälligen Ersätzen, sofern diese nicht bei den Leistungen nach § 8 berücksichtigt sind, sowie den Zinserträgen aus Geldveranlagung ermittelt.

(5) Die Summe der Ausgaben im Sinne des Abs. 3 setzt sich zusammen aus den Ausgaben für Leistungen nach § 8 für Anspruchsberechtigte und voll anspruchsberechtigte Angehörige zuzüglich der Ausgaben für die Angehörigen, für die aufgrund des Bestehens eines eigenen Anspruches gegenüber einem Sozialversicherungsträger bzw. einer Krankenfürsorgeeinrichtung nur ein Differenzbetrag zu leisten ist.

(6) Der Differenzbetrag ist jeweils in dem durch Verordnung nach den Abs. 2 oder 3 festgesetzten Ausmaß für die im Leistungszeitraum erbrachten Leistungen nach Abs. 1 zu erbringen.

(7) Auf Verordnungen nach den Abs. 2 und 3 ist § 8 Abs. 5 anzuwenden.

(8) Ist der Angehörige aufgrund einer gegenwärtig oder früher ausgeübten selbstständigen Erwerbstätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 4 GSVG, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 105/2004, von der Ausnahmebestimmung nach § 5 GSVG erfasst oder bezieht er eine Pension, die nach § 5 GSVG an die Stelle einer Pension nach diesem Bundesgesetz tritt, so besteht nur ein Anspruch in der Höhe der Leistungen nach Abs. 1 mit der Maßgabe, dass als Vergleichsmaßstab statt der Leistungen nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften oder gegenüber

der Krankenfürsorgeeinrichtung des öffentlich-rechtlichen Dienstgebers die tarifmäßig vorgesehenen Leistungen der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter treten. Würde dies eine Besserstellung gegenüber Angehörigen nach Abs. 1 bedeuten, so besteht nur ein Anspruch in der Höhe der Leistungen nach Abs. 1.

(9) Übt der Angehörige im Ausland eine Tätigkeit aus, die, würde diese Tätigkeit im Inland ausgeübt werden, nach sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen eine Sozialversicherungspflicht in der Krankenversicherung begründen würde, so gilt Abs. 8 sinngemäß.

(10) Der Anspruchsberechtigte hat den Beginn und das Ende der Anspruchsberechtigung eines Angehörigen nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften oder gegenüber einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers sowie der Zugehörigkeit eines Angehörigen zum Personenkreis nach den Abs. 8 und 9 unverzüglich schriftlich der Verwaltungskommission bekannt zu geben.“

14. Der Abs. 4 des § 18 hat zu lauten:

„(4) Ansprüche auf Leistungen nach § 15 sind bei sonstigem Verlust innerhalb von zwei Jahren nach der Entbindung geltend zu machen.“

15. § 19 hat zu lauten:

„§ 19

### **Rückerstattungspflicht**

(1) Die Anspruchsberechtigten haben Leistungen nach den Bestimmungen dieses Unterabschnittes innerhalb der nach Abs. 2 festgelegten Frist rückzuerstatten, wenn

a) sie deren Gewährung durch unwahre Angaben oder durch Verschweigen maßgebender Tatsachen herbeigeführt haben,

b) der Empfänger erkennen musste, dass die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte, oder

c) eine Leistung wegen Verletzung einer in diesem Gesetz festgelegten Meldepflicht zu Unrecht gewährt wurde.

(2) Die Verwaltungskommission hat Leistungen im Sinne des Abs. 1 von den Anspruchsberechtigten bei sonstigem Verlust innerhalb von drei Jahren ab Kenntnis der zu Unrecht erbrachten Leistung rückzufordern, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände ist die Rückforderung von Leistungen im Sinne des Abs. 1 in Teilbeträgen zulässig.

(3) Die Verwaltungskommission kann von der Rückforderung von Leistungen im Sinne des Abs. 1 absehen, wenn der Aufwand für die Rückforderung zum rück-

forderbaren Betrag in einem unvertretbaren Verhältnis steht.“

16. Im Abs. 1 des § 24 wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 68/1999“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 106/2004“ ersetzt.

17. Im Abs. 1 des § 30 wird das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 153/1998“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 15/2004“ ersetzt.

18. Im Abs. 1 des § 42 hat der dritte Satz zu lauten:  
„§ 12 Abs. 2, 3 und 4 gilt sinngemäß.“

19. § 50 hat zu lauten:

„§ 50

### **Bestattungskostenbeitrag**

(1) Im Fall des durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit verursachten Todes eines Anspruchsberechtigten besteht Anspruch auf Bestattungskostenbeitrag in der Höhe der Bemessungsgrundlage, sofern nicht aufgrund anderer dienstrechtlicher Vorschriften ein Todesfallbeitrag oder Bestattungskostenbeitrag gebührt.

(2) Der Bestattungskostenbeitrag nach Abs. 1 gebührt dem Angehörigen, der die Kosten der Bestattung bestritten hat. Als Angehörige gelten:

- a) der Ehegatte,
- b) die leiblichen Kinder sowie die Wahlkinder,
- c) der Vater und die Mutter,
- d) die Geschwister, wenn sie mit dem Verstorbenen zum Zeitpunkt seines Todes im gemeinsamen Haushalt gelebt haben oder sich nur vorübergehend oder wegen einer Schul- oder Berufsausbildung oder wegen einer Heilbehandlung außerhalb seines Haushaltes aufgehalten haben.

(3) Wurden die Bestattungskosten aufgrund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Verpflichtungen von einer anderen als den im Abs. 2 genannten Personen bestritten, so gebührt der Bestattungskostenbeitrag zur Gänze den im Abs. 2 genannten Angehörigen in der dort angeführten Reihenfolge. Haben mehrere Angehörige nach Abs. 2 lit. b, c oder d Anspruch auf den Bestattungskostenbeitrag, so gebührt ihnen der Bestattungskostenbeitrag zur ungeteilten Hand.

(4) Wurden die Bestattungskosten nicht von einer der im Abs. 2 genannten Personen bestritten und findet Abs. 3 nicht Anwendung, so gebührt kein Bestattungskostenbeitrag. Die Bestattungskosten sind jedoch bis zur Höhe des Bestattungskostenbeitrages zu erstatten, allerdings nur so weit, als die Bestattungskosten im Nachlass nicht gedeckt sind.

(5) Neben dem Bestattungskostenbeitrag nach Abs. 1 ist der Ersatz der notwendigen Kosten einer allfälligen Überführung des Leichnams an den Ort des Wohnsitzes des Verstorbenen zu gewähren.“

20. Im Abs. 6 des § 52 wird in der lit. a das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 25/1995“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2004“ ersetzt.

21. Der Abs. 1 des § 68 hat zu lauten:

„(1) Die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde, mit Ausnahme der Stadtgemeinde Innsbruck, oder zu einem Gemeindeverband stehenden Bediensteten des Dienst- und des Ruhestandes (Beamte) sowie Personen, die aus einem solchen Dienstverhältnis Versorgungsbezüge erhalten oder denen Unterhaltsbezüge zuerkannt wurden, haben bei Krankheit oder Mutterschaft gegenüber dem Gemeindeverband für die Kranken- und Unfallfürsorge der Tiroler Gemeindebeamten (§ 70) für sich sowie für ihre Angehörigen (§ 2), soweit im § 17 nichts anderes bestimmt ist, Anspruch auf Leistungen nach den Bestimmungen der §§ 8 bis 15.“

22. Im Abs. 2 des § 68 hat die lit. c zu lauten:

„c) soweit sich der beurlaubte Beamte durch eine vor oder innerhalb von drei Monaten ab dem Antritt desurlaubes gegen Entfall der Bezüge abzugebende schriftliche Erklärung verpflichtet, für die gesamte Dauer desurlaubes gegen Entfall der Bezüge oder für einen datumsmäßig zu bezeichnenden Teil hiervon die im § 82 bestimmten Beiträge zu entrichten. Hat der Urlaub gegen Entfall der Bezüge mindestens zwei Wochen gedauert, so besteht ein Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz frühestens ab dem auf das Einlangen der Erklärung folgenden Tag. Ist der beurlaubte Beamte mit zwei Monatsbeiträgen im Rückstand, so endet der Anspruch mit dem Ende des zweiten Kalendermonats, für den ein Beitragsrückstand besteht; bei der Feststellung des Beitragsrückstandes sind die entrichteten Beiträge ohne Rücksicht auf eine vom Beitragszahler vorgenommene Widmung auf die zurückliegenden Kalendermonate in der Reihenfolge, in der die Beitragspflicht entstanden ist, anzurechnen.“

23. Der Abs. 4 des § 68 wird aufgehoben; der bisherige Abs. 5 des § 68 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“.

24. Im neuen Abs. 4 des § 68 wird das Zitat „nach den Abs. 1 bis 4“ durch das Zitat „nach den Abs. 1, 2 und 3“ ersetzt.

25. Im Abs. 2 des § 70 wird der zweite Satz aufgehoben.



26. Im Abs. 1 des § 75 wird das Zitat „nach § 8 Abs. 3“ durch das Zitat „nach den §§ 8, 12 Abs. 1, 17, 19 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

27. Im Abs. 1 des § 79 wird die Wortfolge „von der Gemeindeverbandsversammlung“ aufgehoben.

28. Im Abs. 2 des § 82 hat die lit. b zu lauten:

„b) bei Empfängern von Ruhe-, Versorgungs- oder Unterhaltsbezügen der in einem Kalendermonat gebührende Ruhe-, Versorgungs- oder Unterhaltsbezug einschließlich einer allfälligen Nebengebührensulage und eines allfälligen Wertausgleiches;“

29. Im Abs. 2 des § 82 wird in der lit. d das Zitat „§ 1 Abs. 2 lit. c“ durch das Zitat „§ 68 Abs. 2 lit. c“ ersetzt.

30. Der Abs. 3 des § 82 hat zu lauten:

„(3) In den Monaten, in denen dem Anspruchsberechtigten Sonderzahlungen (§ 3 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der für Gemeindebeamte übernommenen Fassung, § 28 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, in der für Gemeindebeamte übernommenen Fassung) gebühren oder in den Fällen des Abs. 2 lit. a zweiter Teilsatz und Abs. 2 lit. c und d gebühren würden, erhöht sich die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 um den Betrag der Sonderzahlung.“

31. Im Abs. 1 des § 83 wird der zweite Satz aufgehoben.

32. Nach § 87 wird folgende Bestimmung als § 87a eingefügt:

„§ 87a

### Allgemeine Meldepflicht

Die nach dem IV. Hauptstück Anspruchsberechtigten haben alle Tatsachen, die für die Beurteilung des Vorliegens, die Änderung oder die Beendigung von Leistungsansprüchen, deren Abwicklung oder deren Rückforderung von Bedeutung sind, binnen einem Monat nach dem Eintritt der Tatsache dem Gemeindeverband für die Kranken- und Unfallfürsorge der Tiroler Gemeindebeamten zu melden. In einzelnen Bestimmungen festgelegte Verpflichtungen zur Mitteilung von Tatsachen bleiben dadurch unberührt.“

### Artikel II

Auf die Geltendmachung der Ansprüche auf Leistung des Bestattungskostenbeitrages nach § 16 GKUFG 1998 und des Wochengeldes, die vor dem 1. Jänner 2005 entstanden sind, ist § 18 Abs. 4 GKUFG 1998 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2004 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

### Artikel III

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. I Z. 30 tritt mit 1. Oktober 1999 in Kraft.

(3) Art. I Z. 1, 2, 5, 16, 17, 20, 26 und 27 tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**van Staa**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Hosp**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**

# 91. Gesetz vom 7. Oktober 2004, mit dem das Innsbrucker Gemeindebeamten-gesetz 1970 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

## Artikel I

Das Innsbrucker Gemeindebeamten-gesetz 1970, LGBL. Nr. 44, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 70/2004, wird wie folgt geändert:

Nach § 4 wird folgende Bestimmung als § 4a eingefügt:

„§ 4a

### Diplomanerkennung

(1) Für Inländer und für sonstige Personen mit der Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich aufgrund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern, gelten hinsichtlich der besonderen Anstellungserfordernisse ergänzend die Abs. 2 bis 5.

(2) Personen mit einem Diplom, das zum unmittelbaren Zugang zu einem Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes berechtigt, erfüllen die entsprechenden besonderen Anstellungserfordernisse für eine Verwendung, die diesem Beruf im Wesentlichen entspricht, wenn

a) diese Entsprechung gemäß Abs. 4 festgestellt worden ist und

b) 1. eine Anerkennung gemäß Abs. 4 ohne Festlegung zusätzlicher Erfordernisse ausgesprochen worden ist oder

2. die in der Anerkennung gemäß Abs. 4 festgelegten zusätzlichen Erfordernisse erbracht worden sind.

(3) Diplome nach Abs. 2 sind:

a) Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 1 Buchstabe a der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG, ABl. Nr. L 19/1989,

S. 16, in der Fassung der Richtlinie 2001/19/EG, ABl. Nr. L 206/2001, S. 1),

b) Diplome, Prüfungszeugnisse oder Befähigungsnachweise gemäß Art. 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG(92/51/EWG, ABl. Nr. L 209/1992, S. 25, in der Fassung der Richtlinie 2001/19/EG, ABl. Nr. L 206/2001, S. 1) und

c) Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 9 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, ABl. Nr. L 114/2002, S. 6, BGBl. III Nr. 133/2002.

(4) Auf Antrag eines inländischen Bewerbers oder auf Antrag eines anderen Bewerbers gemäß Abs. 1 um eine Inländern nicht vorbehaltene Verwendung hat der Stadt-senat im Einzelfall zu entscheiden,

a) ob ein im Abs. 2 genannter Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes der angestrebten Verwendung im Wesentlichen entspricht und

b) ob, in welcher Weise und in welchem Umfang es die Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Verwendung verlangt, für die Anerkennung zusätzliche Erfordernisse gemäß Art. 4 der im Abs. 3 lit. a genannten Richtlinie oder gemäß Art. 4, 5 oder 7 der im Abs. 3 lit. b genannten Richtlinie festzulegen.

(5) Der Bescheid nach Abs. 4 ist abweichend vom § 73 Abs. 1 AVG spätestens vier Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen des Betreffenden zu erlassen.“

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**Mader**

Der Landeshauptmann:  
**van Staa**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Hosp**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**

# 92. Verordnung der Landesregierung vom 16. November 2004 über die Festsetzung des Pflegegeldes (Pflegegeldverordnung)

Aufgrund des § 23 Abs. 2 des Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetzes 2002, LGBL. Nr. 51, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 49/2003 wird verordnet:

## § 1

Das Pflegegeld besteht aus dem Unterhalt (für die materiellen Bedürfnisse des Pflegekindes), dem Erziehungsgeld (für die Mühewaltung der Pflegeeltern bzw. Pflegepersonen) und dem Ausstattungsbeitrag.

## § 2

(1) Unterhalt und Erziehungsgeld werden für jedes Pflegekind wie folgt festgesetzt:

a) bis zum vollendeten dritten Lebensjahr monatlich

Unterhalt: .....	128,10 Euro
Erziehungsgeld .....	202,65 Euro
<b>Summe .....</b>	<b>330,75 Euro</b>

b) vom vollendeten dritten bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr monatlich

Unterhalt: .....	162,75 Euro
Erziehungsgeld .....	202,65 Euro
<b>Summe .....</b>	<b>365,40 Euro</b>

c) vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr monatlich

Unterhalt: .....	210,- Euro
Erziehungsgeld .....	202,65 Euro
<b>Summe .....</b>	<b>412,65 Euro</b>

d) vom vollendeten zehnten bis zum vollendeten 15. Lebensjahr monatlich

Unterhalt: .....	241,50 Euro
Erziehungsgeld .....	202,65 Euro
<b>Summe .....</b>	<b>444,15 Euro</b>

e) vom vollendeten 15. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit monatlich

Unterhalt: .....	283,50 Euro
Erziehungsgeld .....	202,65 Euro
<b>Summe .....</b>	<b>486,15 Euro</b>

Der jeweils höhere Betrag gebührt mit Beginn des Monats, in dem das maßgebliche Lebensjahr vollendet wird.

(2) In den Monaten März und September gebührt den Pflegeeltern (Pflegepersonen) für jedes Pflegekind für die jeweils davor liegenden sechs Monate ein zusätzliches Pflegegeld in der Höhe des Eineinhalbfachen des monatlich zur Auszahlung gelangenden Pflegegeldes. Hat das Pflegeverhältnis durch späteren Beginn und/oder frühere Beendigung nicht den gesamten Zeitraum

von sechs Monaten gedauert, so gebührt der aliquote Anteil.

(3) Pflegeeltern (Pflegepersonen) ist anlässlich der erstmaligen Übernahme des Pflegekindes ein Ausstattungsbeitrag von 240,45 Euro zu gewähren.

## § 3

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Pflegegeldverordnung, LGBL. Nr. 115/2001, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

**van Staa**

Der Landesamtsdirektor:

**Liener**

**Erscheinungsort Innsbruck**  
**Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**  
**Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M**

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung**  
**6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 18,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.  
Druck: Eigendruck